

LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN

I. Stationäre Leistungsarten		<i>Seite</i>
A. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim	UMF-WH	2
B. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim mit mobiler Betreuung	UMF-WHM	8
C. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe	UMF-WG	14
D. Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung	UMF-WGM	20
II. Stationäre Leistungsart – Zusatzpaket		
A. Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe	UMF-WGSB	26

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim (UMF-WH) I.A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sind, unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes – StKJHG, gemäß § 5 Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG durch Hilfen zur Stabilisierung zu unterstützen und unterzubringen. Die Unterbringung von nicht selbstversorgungsfähigen UMF kann gemäß § 5 Abs. 2 StGVG in einem Wohnheim erfolgen, die die psychische Festigung und das Schaffen einer vertrauensfördernden Beziehungsarbeit sicherstellt.

Ziel:

Ausgehend von der Annahme, dass jeder Mensch individuelle Resilienzfaktoren und erlernte Verhaltensstrategien zur Bewältigung von belastenden Lebensereignissen hat, sollen im Rahmen der Betreuung diese Ressourcen erfasst und gestärkt werden. Persönliche Kompetenzen sowie die Selbstversorgungsfähigkeit sollen gefördert werden.

1.2. ZIELGRUPPE:

UMF im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter

1.2.1 Zuweisungskriterien

- Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG
- UMF ohne Familienbezug, die daher einer Betreuung und Wohnversorgung bedürfen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit Familienbezug, wenn die Übernahme der Obsorge z.B. durch nachgezogene Familienangehörige erfolgt
- Personen, die volljährig sind
- Keine Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG vorliegt (z.B. Staatsangehörige aus EU-Ländern, USA, Schweiz usw.)
- Minderjährige, deren Verbleib in UMF-Einrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist (z.B. bei schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, akuter Abhängigkeit von Drogen, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, schweren Vergehen nach dem StGB etc.)
- UMF unter 14 Jahren; diese werden bei geeigneten Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stabilisierung – Sozialmedizinische und psychologische/psychotherapeutische Betreuung ist bedarfsgerecht anzubieten
- Integration – Integration in die österreichische Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung der Normen
- Eigenverantwortung – Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebenslagen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration – aufbauendes Heranführen an den österreichischen Arbeitsmarkt (theoretisch und/oder praktisch), je nach Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Stabilisierungsstufe
- Vermittlung von Sprachkenntnissen – Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Selbstständigkeit – Heranführung an ein selbständiges Leben in Österreich

2.1 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll unter anderem ein nachhaltiges Heranführen an bestehende Bildungsangebote vorsehen und insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten, wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Ausbau von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

2.2. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung und Verpflegung	06.00-08.00 und 14.00-22.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Nachtdienst	Anwesenheit in der UMF-Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines UMF). Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen.	22.00-01.00 Uhr aktiver Nachtdienst 01.00-06.00 Uhr ruhender Nachtdienst 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Tagbereitschaft	Für UMF, die keiner Beschäftigung/ Schulung nachgehen bzw. keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können).	08.00-14.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
	Anwesenheit in der UMF-Einrichtung, wird bei Bedarf aktiv (Selbstwahrnehmung bzw. aktive Anfrage eines UMF).	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an die aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an den Methoden der Sozialen Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

Einrichtungsgröße:

Richtwert maximal 40 UMF

In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 50 UMF zugewiesen werden.

Funktionaler Raumbedarf:

- Wohn- und Schlafräume
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume/Lernzimmer/Deutschkursräume
- Büro, Besprechungszimmer
- Zimmer für BetreuerInnen
- nach Möglichkeit Frei- bzw. Gartenfläche

Die UMF-Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten bzw. einzurichten.

Mindesterfordernisse der Wohn- und Schlafräume:

- Einzelzimmer rund 10m²
- Zweibettzimmer rund 17m²
- Dreibettzimmer rund 25m²
- Vierbettzimmer rund 30m²

1. Für 10 UMF sind mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten vorzusehen, die abschließbar sein müssen. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.
2. Die Wohn- und Schlafräume sind mit einem Bett und einem Kasten für jeden UMF auszustatten, zusätzlich ist jedem UMF in seinem Zimmer eine verschließbare Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen zur Verfügung zu stellen. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.
3. Für das Betreuungspersonal ist ein eigenes Zimmer mit Schlafgelegenheit vorzusehen. Außerdem ist ein eigener Sanitärraum – ausgestattet mit mindestens einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette – einzurichten.
4. Für rund 10 UMF ist ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenschrank und Geschirr zur Verfügung zu stellen.
5. Es ist zumindest ein Gemeinschaftsraum vorzusehen, welcher eine Größe aufweist, die eine gleichzeitige Anwesenheit von der Hälfte der UMF und dem Betreuungspersonal der UMF-Einrichtung ermöglicht. Dieser Raum kann durchaus vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.
6. Den UMF sollen differenzierte Freizeitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden.
7. Den UMF soll Zugang zum Internet (WLAN) ermöglicht werden, darüber hinaus müssen für sie nutzbare Computer zur Verfügung stehen, an denen sie ebenso Zugang zum Internet haben. Da die UMF im Internet zahlreichen Gefahren begegnen können, ist für entsprechende Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl und die Qualifikationen des einzusetzenden Personals richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden UMF.

Grundsätzlich ist die jeweilige UMF-Einrichtung wie folgt zu leiten:

- Einrichtungsleitung, Verwaltung
 - Pädagogisch/fachliche Leitung/Bereich, Aufnahme, Betreuung
- Wobei hier eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verpflichtend ist.

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.

Die pädagogisch/fachliche Leitung muss als Mindestanforderung eine Qualifikation I aufweisen.

Der Personaleinsatz (Betreuungsschlüssel), gerechnet auf 100% Beschäftigungsausmaß, richtet sich nach § 1 Z 7 lit. b:

UMF-WH	Betreuungsschlüssel 1:15
20%	pädagogische MitarbeiterInnen (Qualifikation I)
40%	Personen mit psychosozialer Ausbildung bzw. Ausbildung mit interkulturellem Schwerpunkt (Qualifikation II)
40%	Personen ohne spezielle Ausbildung mit berufsbegleitender Fortbildung im Bereich Interkulturelles oder gleichwertige Ausbildung (Qualifikation III)

Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Dies sind PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Die MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obengenannten Berufen stehen (Qualifikation I), müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung kann eine psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende Berufspraxis mit Vollbeschäftigung sowie sozialem Kontext, unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung gleichgesetzt werden.

Eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Weiters dürfen auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung zur Betreuung herangezogen werden, wenn sie eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

3.2. PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation:

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht bei Verlegung oder Ausscheiden aus der UMF-Einrichtung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplan wird mit dem UMF gemeinsam erstellt
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- Betreuungsprotokoll mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Abschlussbericht inkl. Erfolg der Betreuung

Außenkontakte mit Bezug zur/zum UMF

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Entwicklungsgespräch 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum UMF)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Personalentwicklung

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen von Betreuungs- und Entwicklungsberichten
- Erstellen eines Abschlussberichtes

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohnheim mit mobiler Betreuung (UMF-WHM) I.B.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohnheim-Betreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Betreuung der UMF bedarfsgerecht in allen Lebenslagen. Diese sind, unbeschadet der Bestimmungen des StKJHG, gemäß § 5 StGGV durch Hilfen zur Stabilisierung zu unterstützen. Eigenverantwortung und Selbstständigkeit sind in einem hohen Maße vorhanden, die eine Lebensform in Selbstorganisation weitgehend ermöglichen.

Ziel:

Ziel ist die Gestaltung eines Lebensraumes, der spezifisch abgestimmt ist auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage von UMF ab 16 Jahren. Eigenverantwortung und Selbstständigkeit wird durch die mobile Betreuung unterstützt, Zukunftsplanungen erarbeitet, Handlungskompetenzen und Mitwirkungsmöglichkeiten erweitert, sodass der Übergang zur allgemeinen Grundversorgungsleistung bzw. in die Selbstständigkeit erleichtert wird.

1.2. ZIELGRUPPE

UMF im Alter von 16 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter

1.2.1 Zuweisungskriterien

- Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGGV
- UMF ohne Familienbezug, die daher einer Betreuung und Wohnversorgung bedürfen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit Familienbezug, wenn die Übernahme der Obsorge z.B. durch nachgezogene Familienangehörige erfolgt
- Personen, die volljährig sind
- Keine Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGGV vorliegt (z.B. Staatsangehörige aus EU-Ländern, USA, Schweiz usw.)
- Minderjährige, deren Verbleib in UMF-Einrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist (z.B. bei schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, akuter Abhängigkeit von Drogen, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, schweren Vergehen nach dem StGB etc.)
- UMF unter 16 Jahren, sofern nicht ein Ausnahmefall gemäß 1.2 zum Tragen kommt

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stabilisierung – Sozialmedizinische und psychologische/psychotherapeutische Betreuung ist bedarfsgerecht anzubieten
- Integration – Integration in die österreichische Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung der Normen
- Eigenverantwortung – Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebenslagen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration – aufbauendes Heranführen an den österreichischen Arbeitsmarkt (theoretisch und/oder praktisch), je nach Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Stabilisierungsstufe
- Vermittlung von Sprachkenntnissen – Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Eigenständige Haushaltsführung – Vermittlung von Notwendigkeiten des Alltags (Reinigung, Kochen, Zusammenleben mit Nachbarn etc.)
- Gesundheit – Bewusstseinsbildung und Stärkung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Gesundheitsprävention

2.1 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll unter anderem ein nachhaltiges Heranführen an bestehende Bildungsangebote vorsehen und insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten, wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Ausbau von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Selbständigkeit und Eigenverantwortung

2.2. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst nach Bedarf der/des Jugendlichen, jedoch mindestens einmal täglich aufsuchende Betreuung vor Ort; pädagogische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung und Verpflegung; die Leistungen können auch außerhalb der Unterkunft erbracht werden	06.00-22.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Nachtdienst	Rufbereitschaft; wird bei Bedarf aktiv (Selbstwahrnehmung bzw. aktive Anfrage eines UMF). Ein Bereitschaftsdienst ist sicherzustellen, dessen Eintreffen vor Ort nach max. 30 Minuten gewährleistet sein muss. Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen. Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich und während der Nacht.	22.00-06.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an die aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an den Methoden der Sozialen Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

Einrichtungsgröße:

Maximal 5 UMF pro Wohneinheit;

Richtwert maximal 40 UMF pro Standort, in begründeten Ausnahmefällen können bis zu 50 UMF zugewiesen werden.

Funktionaler Raumbedarf:

- Wohn- und Schlafräume
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume
- nach Möglichkeit Frei- bzw. Gartenfläche

Die UMF-Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten bzw. einzurichten.

• Mindestanforderungen der Wohn- und Schlafräume:

- Einzelzimmer rund 10m²
- Zweibettzimmer rund 17m²
- Dreibettzimmer rund 25m²
- Vierbettzimmer rund 30m²

1. Für 5 UMF sind mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten vorzusehen, die abschließbar sein müssen. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.
2. Die Wohn- und Schlafräume sind mit einem Bett und einem Kasten für jeden UMF auszustatten, zusätzlich ist jedem UMF in seinem Zimmer eine verschließbare Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen zur Verfügung zu stellen. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.
3. Für rund 5 UMF ist ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung zu stellen.
4. Es ist zumindest ein Gemeinschaftsraum vorzusehen, welcher eine Größe aufweist, die eine gleichzeitige Anwesenheit von der Hälfte der UMF und dem Betreuungspersonal der UMF-Einrichtung ermöglicht. Dieser Raum kann durchaus vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.
5. Den UMF sollen differenzierte Freizeitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden.
6. Den UMF soll Zugang zum Internet (WLAN) ermöglicht werden, darüber hinaus muss pro Wohneinheit zumindest ein für die UMF nutzbarer Computer mit Zugang zum Internet zur Verfügung stehen. Da die UMF im Internet zahlreichen Gefahren begegnen können, ist für entsprechende Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl und die Qualifikationen des einzusetzenden Personals richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden UMF.

Grundsätzlich ist die jeweilige UMF-Einrichtung wie folgt zu leiten:

- Einrichtungsleitung, Verwaltung
 - Pädagogisch/fachliche Leitung/Bereich, Aufnahme, Betreuung
- Wobei hier eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verpflichtend ist.

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.

Die pädagogisch/fachliche Leitung muss als Mindestanforderung eine Qualifikation I aufweisen.

Der Personaleinsatz (Betreuungsschlüssel), gerechnet auf 100% Beschäftigungsausmaß, richtet sich nach § 1 Z 7 lit. b:

UMF-WHM	Betreuungsschlüssel 1:15
20% pädagogische MitarbeiterInnen (Qualifikation I)	
40% Personen mit psychosozialer Ausbildung bzw. Ausbildung mit interkulturellem Schwerpunkt (Qualifikation II)	
40% Personen ohne spezielle Ausbildung mit berufsbegleitender Fortbildung im Bereich Interkulturelles oder gleichwertige Ausbildung (Qualifikation III)	

Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Dies sind PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Die MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obengenannten Berufen stehen (Qualifikation I), müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung kann eine psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende Berufspraxis mit Vollbeschäftigung sowie sozialem Kontext, unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung gleichgesetzt werden.

Eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Weiters dürfen auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung zur Betreuung herangezogen werden, wenn sie eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

3.2. PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.
- Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht bei Verlegung oder Ausscheiden aus dem UMF-Einrichtung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplan wird mit dem UMF gemeinsam erstellt
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- Betreuungsprotokoll mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Abschlussbericht, inkl. Erfolg der Betreuung

Außenkontakte mit Bezug zur/zum UMF

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Entwicklungsgespräch 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum UMF)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Personalentwicklung

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen von Betreuungs- und Entwicklungsberichten
- Erstellen eines Abschlussberichtes

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe (UMF-WG)

I.C.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) sind, unbeschadet der Bestimmungen des Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes – StKJHG, gemäß § 5 Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG durch Hilfen zur Stabilisierung zu unterstützen und unterzubringen. Die Unterbringung von UMF mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann gemäß § 5 Abs. 2 StGVG in einer Wohngruppe erfolgen. Im Mittelpunkt der Betreuung steht ein bedürfnis- und ressourcenorientiertes Arbeiten mit den UMF, die in ihrer Identitäts- und Integrationsentwicklung gestützt werden sollen.

Ziel:

UMF sollen bei der Bewältigung ihrer belastenden Lebensereignisse unterstützt werden und Hilfen zur Stabilisierung erfahren. Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und psychische Festigung, spezifisch abgestimmt auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage der aufgenommenen Jugendlichen, sowie eine gelingende Integration in die österreichische Gesellschaft sollen unterstützt werden. Das Sozialisationsziel besteht in der Förderung der persönlichen Interessen und Kompetenzen des UMF zur Erreichung der Fähigkeit einer späteren selbstständigen Lebensführung.

1.2. ZIELGRUPPE

UMF im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter

1.2.1 Zuweisungskriterien

- Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG
- UMF ohne Familienbezug, die daher einer Betreuung und Wohnversorgung bedürfen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit Familienbezug, wenn die Übernahme der Obsorge z.B. durch nachgezogene Familienangehörige erfolgt
- Personen, die volljährig sind
- Keine Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG vorliegt (z.B. Staatsangehörige aus EU-Ländern, USA, Schweiz usw.)
- Minderjährige, deren Verbleib in UMF-Einrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist (z.B. bei schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, akuter Abhängigkeit von Drogen, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, schweren Vergehen nach dem StGB etc.)
- UMF unter 14 Jahren; diese werden bei geeigneten Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stabilisierung – Sozialmedizinische und psychologische/psychotherapeutische Betreuung ist kontinuierlich und bedarfsgerecht anzubieten
- Integration – Integration in die österreichische Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung der Normen
- Eigenverantwortung – Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebenslagen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration – aufbauendes Heranführen an den österreichischen Arbeitsmarkt (theoretisch und/oder praktisch), je nach Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Stabilisierungsstufe
- Vermittlung von Sprachkenntnissen – Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit

2.1 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll unter anderem ein nachhaltiges Heranführen an bestehende Bildungsangebote vorsehen und insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten, wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Erlernen von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Aufbau emotionaler Stabilität und Beziehungsfähigkeit
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Bewältigung persönlicher und familiärer Probleme

2.2. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst; pädagogische, pflegerische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung und Verpflegung	06.00-08.00 und 14.00-22.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Nachtdienst	Anwesenheit in der UMF-Einrichtung, wird aktiv bei Bedarf (selbst wahrgenommen bzw. aktive Anfrage eines UMF). Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen.	22.00-01.00 Uhr aktiver Nachtdienst 01.00-06.00 Uhr ruhender Nachtdienst 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Tagbereitschaft	Für UMF, die keiner Beschäftigung/ Schulung nachgehen bzw. keine andere Betreuungsform in Anspruch nehmen (können).	08.00-14.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
	Anwesenheit in der UMF-Einrichtung, wird bei Bedarf aktiv (Selbstwahrnehmung bzw. aktive Anfrage eines UMF).	

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an den aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an den Methoden der Sozialen Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

Einrichtungsgröße:

Richtwert maximal 30 UMF

In begründeten Ausnahmefällen können bis zu 40 UMF zugewiesen werden.

Funktionaler Raumbedarf:

- Wohn- und Schlafräume
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume/Lernzimmer/Deutschkursräume
- Büro, Besprechungszimmer
- Zimmer für BetreuerInnen
- nach Möglichkeit Frei- bzw. Gartenfläche

Die UMF-Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten bzw. einzurichten.

Mindesterfordernisse der Wohn- und Schlafräume:

- Einzelzimmer rund 10m²
 - Zweibettzimmer rund 17m²
 - Dreibettzimmer rund 25m²
 - Vierbettzimmer rund 30m²
1. Für 10 UMF sind mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten vorzusehen, die abschließbar sein müssen. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.
 2. Die Wohn- und Schlafräume sind mit einem Bett und einem Kasten für jeden UMF auszustatten, zusätzlich ist jedem UMF in seinem Zimmer eine verschließbare Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen zur Verfügung zu stellen. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.
 3. Für das Betreuungspersonal ist ein eigenes Zimmer mit Schlafgelegenheit vorzusehen. Außerdem ist ein eigener Sanitärraum – ausgestattet mit mindestens einer Dusche, einem Waschbecken und einer Toilette – einzurichten.
 4. Für rund 10 UMF ist ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenkästen und Geschirr zur Verfügung zu stellen.
 5. Es ist zumindest ein Gemeinschaftsraum vorzusehen, welcher eine Größe aufweist, die eine gleichzeitige Anwesenheit von der Hälfte der UMF und dem Betreuungspersonal der UMF-Einrichtung ermöglicht. Dieser Raum kann durchaus vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.
 6. Den UMF sollen differenzierte Freizeitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden.
 7. Den UMF soll Zugang zum Internet (WLAN) ermöglicht werden, darüber hinaus müssen für sie nutzbare Computer zur Verfügung stehen, an denen sie ebenso Zugang zum Internet haben. Da die UMF im Internet zahlreichen Gefahren begegnen können, ist für entsprechende Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.1.2 Personal**Gesamtpersonalbedarf:**

Die Anzahl und die Qualifikationen des einzusetzenden Personals richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden UMF.

Grundsätzlich ist die jeweilige UMF-Einrichtung wie folgt zu leiten:

- Einrichtungsleitung, Verwaltung
- Pädagogisch/fachliche Leitung/Bereich, Aufnahme, Betreuung

Wobei hier eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verpflichtend ist.

Das Leitungspersonal richtet sich nach der Anzahl des Betreuungspersonals.

Die pädagogisch/fachliche Leitung muss als Mindestanforderung eine Qualifikation I aufweisen.

Der Personaleinsatz (Betreuungsschlüssel), gerechnet auf 100% Beschäftigungsausmaß, richtet sich nach § 1 Z 7 lit. c.

UMF-WG	Betreuungsschlüssel 1:10
	20% pädagogische MitarbeiterInnen (Qualifikation I)
	40% Personen mit psychosozialer Ausbildung bzw. Ausbildung mit interkulturellem Schwerpunkt (Qualifikation II)
	40% Personen ohne spezielle Ausbildung mit berufsbegleitender Fortbildung im Bereich Interkulturelles oder gleichwertige Ausbildung (Qualifikation III)

Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Dies sind PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogenInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogenInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Die MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obengenannten Berufen stehen (Qualifikation I), müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung kann eine psychosoziale Grundausbildung (z.B. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende Berufspraxis mit Vollbeschäftigung sowie sozialem Kontext, unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung gleichgesetzt werden.

Eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Personen ohne fachspezifische Ausbildung, wenn sie eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

3.2. PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.
- Dienstplan des Fachpersonals ist zu erstellen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht bei Verlegung oder Ausscheiden aus dem UMF-Einrichtung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplan wird mit dem UMF gemeinsam erstellt
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- Betreuungsprotokoll mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Abschlussbericht inkl. Erfolg der Betreuung

Außenkontakte mit Bezug zur/zum UMF

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Entwicklungsgespräch 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum UMF)
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche

3.2.3 Personalentwicklung

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen
- Fortbildungen sind wahrzunehmen
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen,
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch.

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen von Betreuungs- und Entwicklungsberichten
- Erstellen eines Abschlussberichtes

Versorgung unbegleiteter minderjähriger Fremder – Wohngruppe mit mobiler Betreuung (UMF-WGM)

I.D.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die mobile Wohngruppen-Betreuung durch professionelles pädagogisches Personal beinhaltet die Begleitung der UMF bedarfsgerecht in allen Lebenslagen. Diese ist, unbeschadet der Bestimmungen des StKJHG, gemäß § 5 StGVG durch Hilfen zur Stabilisierung zu unterstützen. Es geht dabei um Haushaltsführung, Strukturierung des Tages, berufliche Orientierung und Integration, Schaffung von Zukunftsperspektiven, Wahrnehmen von Eigenverantwortung, Erlernen und Stärken von individuellen Bewältigungsstrategien.

Ziel:

Ziel ist die Gestaltung eines Lebensraumes, der spezifisch abgestimmt ist auf die Belastbarkeit und Bedürfnislage von UMF ab 16 Jahren. Das Heranführen an ein selbständiges Leben in Österreich wird durch die mobile Betreuung unterstützt. Eigenverantwortung und Selbstständigkeit sowie eine gelingende Integration in die österreichische Gesellschaft sollen gefördert werden. Aktivitäten zur Bewältigung des Alltagslebens werden verstärkt und Eigenständigkeit aufgebaut.

1.2. ZIELGRUPPE

UMF im Alter von 16 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter

1.2.1 Zuweisungskriterien

- Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG
- UMF ohne Familienbezug, die daher einer Betreuung und Wohnversorgung bedürfen

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Minderjährige mit Familienbezug, wenn die Übernahme der Obsorge z.B. durch nachgezogene Familienangehörige erfolgt
- Personen, die volljährig sind
- Keine Zielgruppenangehörigkeit nach dem StGVG vorliegt (z.B. Staatsangehörige aus EU-Ländern, USA, Schweiz usw.)
- Minderjährige, deren Verbleib in UMF-Einrichtungen aus verschiedensten Gründen nicht möglich ist (z.B. bei schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen, akuter Abhängigkeit von Drogen, selbst- oder fremdgefährdendem Verhalten, schweren Vergehen nach dem StGB etc.)
- UMF unter 16 Jahren, sofern nicht ein Ausnahmefall gemäß 1.2 zum Tragen kommt

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Stabilisierung – Sozialmedizinische und psychologische/psychotherapeutische Betreuung ist kontinuierlich und bedarfsgerecht anzubieten
- Integration – Integration in die österreichische Gesellschaft, Vermittlung und Einhaltung der Normen
- Eigenverantwortung – Ausbau der Eigenverantwortung in allen Lebenslagen
- Bildungs- und Arbeitsmarktintegration – aufbauendes Heranführen an den österreichischen Arbeitsmarkt (theoretisch und/oder praktisch), je nach Möglichkeit, entsprechend der jeweiligen Bildungs- und Stabilisierungsstufe
- Vermittlung von Sprachkenntnissen – Koordination von Bildungsmaßnahmen für den jeweiligen Bedarf des UMF
- Interkulturelle Kompetenzstärkung und Vermittlungstätigkeit
- Eigenständige Haushaltsführung – Vermittlung von Notwendigkeiten des Alltags (Reinigung, Kochen, Zusammenleben mit Nachbarn etc.)
- Gesundheit – Bewusstseinsbildung und Stärkung gesundheitsfördernder Maßnahmen und Gesundheitsprävention

2.1 GRUNDSÄTZE DER PÄDAGOGISCHEN BETREUUNGSARBEIT

Die pädagogische Betreuungsarbeit soll unter anderem ein nachhaltiges Heranführen an bestehende Bildungsangebote vorsehen und insbesondere Folgendes fördern:

- individuelle schulische und berufliche Entwicklung
- Aufarbeiten der eigenen biografischen Besonderheiten, wie Flucht aus der Heimat und Trennung von der Familie
- Stärkung und Entwicklung eines positiven Selbstwertes
- Entdecken der eigenen Fähigkeiten und Entwicklungsmöglichkeiten
- Ausbau von sozialer Kompetenz (Freizeitgestaltung, Gruppenaktivitäten)
- Vorbereitung auf das Leben in einer anderen Betreuungsform/Verselbstständigung
- Vermittlung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges gutes Zurechtfinden in der österreichischen Gesellschaft
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit

2.2. LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	durchgängige Anwesenheit/Erreichbarkeit
Tagdienst	Aktiver Betreuungsdienst nach Bedarf der/des Jugendlichen, jedoch mindestens einmal täglich aufsuchende Betreuung vor Ort; pädagogische, betreuende Aktivitäten bzw. Versorgung und Verpflegung; die Leistungen können auch außerhalb der Unterkunft erbracht werden	06.00-22.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst
Nachtdienst	Rufbereitschaft; wird bei Bedarf aktiv (Selbstwahrnehmung bzw. aktive Anfrage eines UMF). Ein Bereitschaftsdienst ist sicherzustellen, dessen Eintreffen vor Ort nach max. 30 Minuten gewährleistet sein muss. Bei besonderen Vorkommnissen sind Sofortmaßnahmen zu setzen. Stichprobenartige Kontakte wechselweise telefonisch oder persönlich und während der Nacht.	22.00-06.00 Uhr 365 Tage im Jahr einschl. Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Konzeptqualität:

Das jeweilige sozialpädagogische Konzept (Methode, Menschenbild, pädagogischer Bezug) hat sich an den aktuell üblichen geistes- bzw. sozialwissenschaftlich fundierten Kriterien sowie an den Methoden der Sozialen Arbeit zu orientieren.

3.1.1 Einrichtung

Standort und Umgebung:

Folgende infrastrukturelle Mindestanforderungen sollen erfüllt werden:

- Es ist sicherzustellen, dass den UMF die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben ermöglicht wird.
- Es ist sicherzustellen, dass eine entsprechende Infrastruktur (Geschäfte, Ärzte, Institutionen) vorhanden bzw. erreichbar ist.
- Eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz (max. Gehzeit 30 Minuten) muss im nahen Umfeld vorhanden sein. Die Erreichbarkeit von Schule und Ausbildungsstätte durch öffentliche Verkehrsmittel muss gegeben sein.

Einrichtungsgröße:

Maximal 5 UMF pro Wohneinheit;

Richtwert maximal 30 UMF pro Standort, in begründeten Ausnahmefällen können bis zu 40 UMF zugewiesen werden.

Funktionaler Raumbedarf:

- Wohn- und Schlafräume
- Küche/n
- Essbereich (integrierbar)
- Gemeinschaftsräume
- nach Möglichkeit Frei- bzw. Gartenfläche

Die UMF-Einrichtung ist bedarfsgerecht und jeweils nach dem baulichen und aktuellen Stand der Technik zu errichten bzw. einzurichten.

Mindestanforderungen der Wohn- und Schlafräume:

- Einzelzimmer rund 10m²
 - Zweibettzimmer rund 17m²
 - Dreibettzimmer rund 25m²
 - Vierbettzimmer rund 30m²
1. Für 5 UMF sind mindestens 1 Badezimmer und 2 geschlechtergetrennte Toiletten vorzusehen, die abschließbar sein müssen. Nach Möglichkeit sind Badezimmer und Toiletten räumlich zu trennen. Die Badezimmer sind mit mindestens einer Dusche oder einer Badewanne und einem Waschbecken auszustatten.
 2. Die Wohn- und Schlafräume sind mit einem Bett und einem Kasten für jeden UMF auszustatten, zusätzlich ist jedem UMF in seinem Zimmer eine verschließbare Ablagemöglichkeit zur Verwahrung von persönlichen Dingen zur Verfügung zu stellen. Jedes Zimmer ist funktionell auszustatten.
 3. Für rund 5 UMF ist ein Herd mit 4 Kochplatten samt Backrohr, ein Kühlschrank und Gefriermöglichkeit sowie überdies Spülen, Küchenschrank und Geschirr zur Verfügung zu stellen.
 4. Es ist zumindest ein Gemeinschaftsraum vorzusehen, welcher eine Größe aufweist, die eine gleichzeitige Anwesenheit von der Hälfte der UMF und dem Betreuungspersonal der UMF-Einrichtung ermöglicht. Dieser Raum kann durchaus vielseitig nutzbar sein, z.B. als Speise-, Besprechungs-, Lernzimmer oder als Freizeitraum.
 5. Den UMF sollen differenzierte Freizeitgestaltungsmöglichkeiten geboten werden.
 6. Den UMF soll Zugang zum Internet (WLAN) ermöglicht werden, darüber hinaus Pro Wohneinheit muss zumindest ein für die UMF nutzbarer Computer mit Zugang zum Internet zur Verfügung stehen. Da die UMF im Internet zahlreichen Gefahren begegnen können, ist für entsprechende Schutzmaßnahmen zu sorgen.

3.1.2 Personal

Gesamtpersonalbedarf:

Die Anzahl und die Qualifikationen des einzusetzenden Personals richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden UMF.

Grundsätzlich ist die jeweilige UMF-Einrichtung wie folgt zu leiten:

- Einrichtungsleitung, Verwaltung
 - Pädagogisch/fachliche Leitung/Bereich, Aufnahme, Betreuung
- Wobei hier eine interdisziplinäre Zusammenarbeit verpflichtend ist.

Die pädagogisch/fachliche Leitung muss als Mindestanforderung eine Qualifikation I aufweisen.

Der Personaleinsatz (Betreuungsschlüssel), gerechnet auf 100% Beschäftigungsausmaß, richtet sich nach § 1 Z 7 lit. d.

UMF-WGM	Betreuungsschlüssel 1:5
20%	pädagogische MitarbeiterInnen (Qualifikation I)
40%	Personen mit psychosozialer Ausbildung bzw. Ausbildung mit interkulturellem Schwerpunkt (Qualifikation II)
40%	Personen ohne spezielle Ausbildung mit berufsbegleitender Fortbildung im Bereich Interkulturelles oder gleichwertige Ausbildung (Qualifikation III)

Qualifikationserfordernisse:

Qualifikation I: Die MitarbeiterInnen müssen eine abgeschlossene Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen, welche von Bund oder Ländern anerkannt sind (UNI, FH, Akademie, Bildungsanstalt, Kolleg, Einrichtungen nach dem StSBBG) vorweisen. Diese Ausbildung muss zumindest 60 ECTS-Punkten oder 1500 Stunden entsprechen.

Dies sind PsychologInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit), diplomierte TraumapädagogInnen (Anerkennung durch DeGPT/BAG), FamilienpädagogInnen, DiplomsozialbetreuerInnen mit Schwerpunkt Familienarbeit, ErzieherInnen/(Diplom-)SozialpädagogInnen, KindergartenpädagogInnen, PflichtschullehrerInnen mit Lehramt, JugendarbeiterInnen.

Qualifikation II: Die MitarbeiterInnen können in Ausbildung zu obengenannten Berufen stehen (Qualifikation I), müssen aber mindestens 2/3 der Ausbildung bereits erfolgreich absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung kann eine psychosoziale Grundausbildung (zB. ErlebnispädagogIn, diplomierte/r psychosoziale/r BeraterIn) und 5 Jahre durchgehende Berufspraxis mit Vollbeschäftigung sowie sozialem Kontext, unter Absolvierung der vorgeschriebenen Fortbildung und Supervisionen einer sozialpädagogischen Ausbildung gleichgesetzt werden.

Eine Fort-/Weiterbildung mit interkulturellem Schwerpunkt ist, sofern sie noch nicht abgeschlossen wurde, innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Qualifikation III: Weiters dürfen auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung zur Betreuung herangezogen werden, wenn sie eine berufsbegleitende, fachspezifische Fort-/Weiterbildung absolvieren. Diese berufsbegleitende Fort-/Weiterbildung ist innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit zu beginnen und innerhalb von 3 Jahren erfolgreich abzuschließen.

Im Nachtdienst können auch Personen ohne fachspezifische Ausbildung herangezogen werden, wenn eine Rufbereitschaft von Personal der Qualifikation I oder II gewährleistet ist, welches im Bedarfsfall binnen 30 Minuten in der UMF-Einrichtung sein kann.

3.2. PROZESS-STANDARDS**3.2.1 Organisation**

- Aufbau- und Ablauforganisation müssen in einem Organisationshandbuch dargestellt werden (Funktionsbeschreibungen, Stellenbeschreibungen).
- Im Betreuungskonzept hat eine Darstellung und Beschreibung der Ziele und Methoden zu erfolgen.

3.2.2 Dokumentation

Die klientInnenspezifische Dokumentation hat während der Betreuungszeit zu erfolgen und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Stammdatenblatt
- sämtliche grundversorgungs- und asylrelevanten Unterlagen und Daten
- bisheriger Bildungsweg, Zeugnisse, Kursbestätigungen
- Medikation und vorliegende Befunde
- schriftlicher Übergabebericht bei Verlegung oder Ausscheiden aus der UMF-Einrichtung

Betreuungs- und Entwicklungsdokumentation

Anhand der Dokumentation muss der Betreuungsverlauf nachvollziehbar sein und hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

- Aufnahmegespräch unter Beiziehung einer/s qualifizierten Dolmetscherin/s oder einer muttersprachlichen Person
- Betreuungs- bzw. Entwicklungs- und Ausbildungsplan wird mit dem UMF gemeinsam erstellt
- regelmäßige Reflexionsgespräche mit dem UMF
- Betreuungsprotokoll mit An- und Abwesenheit, besonderen Vorkommnissen, Außenkontakten, Schule
- Abschlussbericht, inkl. Erfolg der Betreuung

Außenkontakte mit Bezug zur/zum UMF

Aufnahme-/Abschlussgespräch, Entwicklungsgespräch 1x jährlich und im Anlassfall

Im Gesprächsprotokoll sind zu dokumentieren:

- Mit wem wurde gesprochen (und ihre/seine Beziehung zum UMF),
- Inhalt und Ergebnisse der Gespräche.

3.2.3 Personalentwicklung

- Teambesprechungen sind je nach Erfordernis abzuhalten,
- Teamsupervision ist je nach Erfordernis abzuhalten und in Anspruch zu nehmen,
- Fortbildungen sind wahrzunehmen,
- Personalentwicklung ist insbesondere sicherzustellen durch:
 - Einschulung neuer MitarbeiterInnen,
 - jährliches MitarbeiterInnengespräch.

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

- Erstellen von Betreuungs- und Entwicklungsberichten
- Erstellen eines Abschlussberichtes

Sonderbetreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder (UMF-WGSB) II.A.

1. Funktion und Ziele

1.1. DEFINITION

Kurzbeschreibung:

Die Sonderbetreuung ist ein Zusatzangebot zur bestehenden Unterbringung in UMF-Wohngruppen (I.C.) bei besonders hohem Betreuungsbedarf von UMF und steht nach Maßgabe vorhandener finanzieller Ressourcen zur Verfügung.

Bei Vorliegen von besonderen Problemen von UMF aufgrund ihrer Vorgeschichte (siehe Zuweisungskriterien) soll in vorübergehenden Krisensituationen der UMF-Einrichtung die Weiterbetreuung dieser UMF ermöglicht werden.

Im Mittelpunkt der Betreuung steht ein erhöhtes bedürfnis- und ressourcenorientiertes Arbeiten mit den UMF, die in ihrer Identitätsentwicklung gestützt werden sollen. Professionelle Hilfe zur biografischen Lebensbewältigung soll angeboten werden.

Ziel:

Ziel ist die bedarfsgerechte Betreuung von UMF, die in einer Wohngruppe untergebracht sind und deren Bedarfe im bisherigen Betreuungssystem nicht ausreichend gedeckt sind. Die Situation vor Ort wird beruhigt, die Entwicklung der psychischen Stabilität gefördert und Jugendliche vor einer Entlassung und damit einer Entwurzelung und einem neuerlichen Beziehungsabbruch geschützt.

1.2. ZIELGRUPPE:

UMF im Alter von 14 bis 18 Jahren, im Ausnahmefall, wie bei Geschwistergruppen, auch darunter

1.2.1 Zuweisungskriterien

UMF, die

- bereits in einer Wohngruppe (UMF-WG) untergebracht sind (I.C.)
- einen erhöhten psychologischen/psychotherapeutischen/pädagogischen Betreuungsbedarf aufweisen

Der erhöhte psychologische/psychotherapeutische/pädagogische Betreuungsbedarf ist anhand von Befunden (bzw. bei erhöhtem pädagogischem Betreuungsbedarf anhand einer qualifizierten Stellungnahme) nachzuweisen. Eine Überprüfung des erhöhten Betreuungsbedarfs hat nach Bedarf, jedenfalls aber nach sechs Monaten, stattzufinden.

Der Befund/die Stellungnahme sollte durch eine/n externe/n Sachverständige/n erstellt werden und hat zusätzlich einen individuellen Behandlungsplan zu umfassen.

Die Inanspruchnahme des Zusatzpaketes bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch das Land Steiermark (Abteilung 11, Referat für Flüchtlingsangelegenheiten) nach Zustimmung des/r mit der Pflege und Erziehung Betrauten.

1.2.2 Ausschließungsgründe

- Alkohol- und/oder Drogen- bzw. Medikamentenproblematik, die eine nichtkontrollierbare Selbst- und/oder Fremdgefährdung beinhaltet, wenn kein aktives Annehmen von Hilfsleistungen durch den UMF erkennbar ist
- Schwere psychiatrische Erkrankung

2. Leistungsangebot

Das Leistungsangebot, das in eine Planungs- und Handlungsphase zu unterteilen ist, hat sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- Hilfe zur Stabilisierung und Integration
- (Wieder-)Herstellung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit
- Interdisziplinarität: Vernetzung mit anderen Hilfeinrichtungen, in denen UMF unterrichtet, und/oder betreut werden
- Entwicklung konstruktiver Strategien - unter Beiziehung von ProfessionistInnen zur Verbesserung und Stabilisierung der Lage

Das vorgesehene Zusatzangebot ist ausreichend und altersgemäß zu erklären und die Mitwirkung des/r UMF ist Grundvoraussetzung. Kulturelle und sprachliche Barrieren sind entsprechend zu berücksichtigen und die Beiziehung von qualifizierten DolmetscherInnen ist anzustreben.

Die pädagogischen Fachkräfte sollen in der UMF-Einrichtung insbesondere Folgendes fördern:

- Aufzeigen und Einüben von Verhaltensalternativen
- Strategische Umsetzung von Interventionen
- Hilfestellung zu konstruktiver Erlebnisverarbeitung

Die psychologische Behandlung soll insbesondere Folgendes fördern:

- Eingrenzen von defensiven Copingstrategien
- Aufbau/Stärken von stressbegegnenden/akzeptierenden Copingstrategien
- neue Bewältigungsformen vermitteln
- bereits intakte Bewältigungsformen auch auf andere Lebenssituationen übertragen
- Verstehen, Reduzieren und Beseitigen von Schwierigkeiten
- Aufarbeitung von belastenden oder traumatischen Erlebnissen der UMF

Die Psychotherapie (therapeutische Hilfe) soll insbesondere Folgendes fördern:

- psychotherapeutische Schwerpunkte der jeweiligen psychotherapeutischen Schule
- Erkennen und Aufarbeiten der in der Diagnose festgestellten Symptomatik
- Selbstbestimmung und Entscheidungsfähigkeit erhalten und stärken

LEISTUNGSUMFANG

Die Leistung ist wie folgt zu erbringen:

Art	Inhalt/Tätigkeit	Ausmaß
Stationäre Leistungsart Zusatzpaket	Die Sonderbetreuung erfolgt individuell, je nach Erfordernis, Bedarf und Möglichkeit des UMF.	Pro UMF-WGSB kontinuierlich, im monatlichen Gesamtausmaß von mindestens 8 Stunden, im Einzel- oder Gruppensetting

3. Qualitätssicherung

Unter Qualität versteht man die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung festgelegter oder vorausgesetzter Erfordernisse beziehen. Um den Bezug zwischen den Merkmalen einer Leistung und den Anforderungen, die an sie gestellt werden, herstellen zu können, müssen Ausgangspunkt (Was soll geändert werden?), Zieldefinition (Was soll erreicht werden und womit soll es erreicht werden?) und Zielerreichung (Welche Maßnahmen wurden gesetzt und wie wurden die Ziele erreicht?) weitestgehend übereinstimmen.

3.1. STRUKTUR-STANDARDS

Einrichtunggröße:

Die Sonderbetreuung soll grundsätzlich im Rahmen der Unterbringung in der UMF-Einrichtung stattfinden und steht für maximal 10 Prozent der bewilligten Wohngruppen-Plätze (UMF-WG) zur Verfügung. Aus fachlichen Gründen können einzelne Maßnahmen (wie z.B. Psychotherapie) auch außerhalb der UMF-Einrichtung durchgeführt werden.

Raumbedarf:

Betreuungs- bzw. Therapieraum

3.1.1 Personal

Personalbedarf

Die Anzahl und die Qualifikationen des einzusetzenden Personals richten sich nach der Anzahl der zu betreuenden UMF.

Qualifikation

Je nach Art der Sonderbetreuung: klinische PsychologInnen, anerkannte PsychotherapeutInnen, PädagogInnen/ErziehungswissenschaftlerInnen, (Diplom-)SozialarbeiterInnen (der Akademie für Sozialarbeit oder Fachhochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Jugendsozialarbeit).

3.2. PROZESS-STANDARDS

Die Prozessqualität stellt sich in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung dar. Art und Inhalt der Leistungserbringung ergeben sich aus den Zielen der Leistungsart.

Dokumentation:

Die Dokumentation hat Folgendes zu enthalten:

- Protokolle über Dauer und Zeitpunkt der psychotherapeutischen/psychologischen/pädagogischen Sonderbetreuung
- Protokolle der Einzel- bzw. Gruppenstunden
- Zwischenbericht, unaufgefordert nach spätestens sechs Monaten

3.3. ERGEBNIS-STANDARDS

Die Ergebnisqualität stellt sich im Zielerreichungsgrad der Leistungserbringung dar. Es ist dabei das erreichte Ergebnis regelmäßig mit den konkretisierten Zielen im individuellen Betreuungsplan zu vergleichen und zu evaluieren.

- Erstellen eines Abschlussberichts inklusive Erfolg der Betreuung